

## **PRODUKTSICHERHEITSGESETZ**

Das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) ist das zentrale Regelwerk des deutschen Rechts für die Sicherheit von Geräten, Produkten und Anlagen. Es ist am 1. Dezember 2011 in Kraft getreten und hat das vorherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) abgelöst. Die folgende Kurzdarstellung geht – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – auf die wichtigsten Fragen ein, die für Hersteller und Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten im Zusammenhang mit dem ProdSG von Interesse sind.

### **Anwendungsbereich und Verhältnis zum ElektroG**

Gemäß § 1 Abs. 1 ProdSG regelt das Gesetz „das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten, das selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt“. Da die Definition des Produkts in § 2 Nr. 22 ProdSG alle „Produkte, Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind“ erfasst, folgt hieraus ein sehr weiter Anwendungsbereich. Gemäß § 1 Abs. 2 ProdSG gilt das ProdSG außerdem grundsätzlich (vorbehaltlich einzelner Ausnahmen) für „die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können“.

Einige Produktbereiche sind gemäß § 1 Abs. 3 ProdSG vom Anwendungsbereich des ProdSG ausdrücklich ausgenommen, z.B. Antiquitäten und Medizinprodukte. Außerdem gelten die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes wegen des Vorbehalts zugunsten speziellerer Normen in § 1 Abs. 4 ProdSG nicht, „soweit in anderen Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Vorschriften vorgesehen sind“. Dies gilt z.B. für das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) und das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG). Soweit diese Gesetze Produktsicherheitsanforderungen enthalten, gehen sie den Bestimmungen des ProdSG vor und verdrängen diese. Nebeneinander sind allerdings die Vorschriften des ProdSG oder speziellere Normen wie die des FTEG oder des EMVG einerseits und die Vorschriften des ElektroG andererseits zu beachten, denn die Normen haben unterschiedliche Zwecke. Einerseits geht es um die Produktsicherheit zu „Lebzeiten“ des Produkts und andererseits um die abfallrechtliche Produktverantwortung in Bezug auf Pflichten, die nach dem „Lebensende“ der Produkte relevant werden.

### **Produktspezifische Verordnungen und Auffang-Regelung**

In erster Linie bestimmen sich die Produktsicherheitsanforderungen nach Verordnungen, die auf der Grundlage des ProdSG für einzelne Produktbereiche erlassen wurden. Nach § 3 Abs. 1 ProdSG darf nämlich ein Produkt, soweit es einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 ProdSG unterliegt, „nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es 1. die darin vorgesehenen Anforderungen erfüllt und 2. die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Absatz 1 aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet“. Beispiele für entsprechende Verordnungen sind die für Geräte zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1.000 V Wechselstrom oder zwischen 75 und 1.500 V Gleichstrom geltende „Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz“

(1. ProdSV) und die noch auf der Grundlage des früheren Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes erlassene aber als Verordnung im Sinne des § 8 Abs. 1 ProdSG fortgeltende „Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug“ (2. GPSGV).

Soweit keine der produktspezifischen Verordnungen Anwendung findet, gilt die allgemeine Auffang-Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 ProdSG. Danach darf ein Produkt „nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet“. Bei dieser Beurteilung ist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ProdSG insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. „die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung, seine Verpackung, die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer,
2. die Einwirkungen des Produkts auf andere Produkte, soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird,
3. die Aufmachung des Produkts, seine Kennzeichnung, die Warnhinweise, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, die Angaben zu seiner Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,
4. die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts stärker gefährdet sind als andere.“

#### **Zusätzliche Anforderungen an Verbraucherprodukte, z.B. Angabe der Herstelleranschrift**

In § 6 ProdSG finden sich zusätzliche Anforderungen an das Inverkehrbringen von Verbraucherprodukten. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung bedarf zunächst der begrifflichen Klärung, was Verbraucherprodukte sind. Diese sind in § 2 Nr. 26 ProdSG definiert als „neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind; als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden“. Nicht gesondert definiert ist im ProdSG, wer als Verbraucher gilt. Nach mehreren Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union und nationaler Normen (vgl. § 13 BGB) handelt es sich bei einem Verbraucher um eine natürliche Person, die zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, kurz gefasst um eine Privatperson.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ProdSG haben der Hersteller, sein Bevollmächtigter und der Einführer

1. dem Verwender des Produkts die Informationen zur Verfügung zu stellen, die er zur Risikobeurteilung benötigt,
2. den „Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, den Namen und die Kontaktanschrift des Bevollmächtigten oder des Einführers anzubringen“ sowie
3. für eindeutige Kennzeichnungen zur Identifikation des Verbraucherprodukts zu sorgen.

Mit der Kontaktanschrift gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ProdSG ist die vollständige postalische Anschrift gemeint. Eine Postfach-Adresse oder gar eine Internet-Adresse genügen nicht. Der Name und die Kontaktanschrift sind auf dem Verbraucherprodukt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anzubringen. Ausnahmen von diesen Verpflichtungen sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ProdSG zulässig, wenn es „vertretbar ist, diese Angaben wegzulassen, insbesondere weil sie dem Verwender bereits bekannt sind oder weil es mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sie anzubringen.“

Da sich das ProdSG und das ElektroG ergänzen (siehe oben zum Anwendungsbereich), treten die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ProdSG neben die Kennzeichnungspflichten des § 7 ElektroG. Elektro- und Elektronikgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können und die – wie üblich – in die Anwendungsbereiche beider Gesetze fallen, müssen daher regelmäßig nicht nur mit einer eindeutigen Herstelleridentifikation, dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gemäß Anhang II zum ElektroG und einem darunter gesetzten Balken als Zeichen des Inverkehrbringens nach dem 13.8.2005 gekennzeichnet werden, sondern darüber hinaus auch den Namen und die Kontaktanschrift des Herstellers oder eines im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bevollmächtigten oder Einführers aufweisen.

Weitere Herstellerpflichten des § 6 ProdSG in Bezug auf Verbraucherprodukte betreffen beispielsweise Vorkehrungen für den Fall einer notwendigen Rückrufaktion, die Durchführung von Stichproben und die Unterrichtung der zuständigen Behörden bei erkannten Sicherheitsrisiken.

### **CE-Kennzeichnung**

§ 7 ProdSG betrifft die CE-Kennzeichnung (CE = „Conformité Européenne“). Diese ist das an die Marktaufsichtsbehörden gerichtete Kennzeichen dafür, dass der Hersteller die Konformität seines Produkts mit den europaweit harmonisierten Sicherheitsanforderungen an Geräte dieser Art erklärt. Es ist kein Prüfzeichen (wie z.B. GS-Zeichen) und kein Qualitätszeichen, sondern nur das äußere Kennzeichen für eine Selbsteinschätzung des Herstellers. Die Kennzeichnung wirkt wie ein „Reisepass“ für die Geräte innerhalb der Europäischen Union und darüber hinaus (in den 27 Mitgliedstaaten der EU sowie der Türkei und der Schweiz), denn gekennzeichnete Geräte unterliegen keinen Einschränkungen beim freien Warenverkehr.

Das ProdSG bestimmt nicht, ob Produkte überhaupt mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen sind. Dies ist in Verordnungen auf Grundlage von § 8 ProdSG (z.B. 1. ProdSV) oder anderen Rechtsvorschriften (z.B. Medizinproduktegesetz) geregelt. Nach § 7 Abs. 2 ProdSG sind allerdings sowohl das Unterlassen einer vorgeschriebenen CE-Kennzeichnung als auch die Verwendung einer nicht vorgesehenen CE-Kennzeichnung verboten. Einzelheiten der Kennzeichnung ergeben sich Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, worauf § 7 Abs. 1 ProdSG verweist, sowie aus § 7 Abs. 3 bis 5 ProdSG.

Soweit CE-Kennzeichnungspflichten gelten, müssen die Hersteller eine Sicherheits- und Konformitätsbewertung durchführen lassen und für die Erstellung technischer Unterlagen sowie die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit sorgen. Einführer müssen prüfen, ob die Hersteller die Konformitätsbewertung der Produkte korrekt durchgeführt haben. Zusätzlich kann sich aus speziellen

Vorschriften (z.B. § 10 Abs. 3 FtEG) die Pflicht des Herstellers zur Bereitstellung von Konformitätserklärungen für den Benutzer ergeben.

### **GS-Prüfzeichen**

Optional sieht das ProdSG in § 20 Abs. 1 die Möglichkeit vor, Produkten auf Antrag des Herstellers oder seines Bevollmächtigten von einer dazu befugten Stelle das GS-Zeichen für „geprüfte Sicherheit“ zuerkennen zu lassen und diese Produkte mit dem grafisch in der Anlage zum ProdSG dargestellten GS-Zeichen zu versehen. Nach § 20 Abs. 2 ProdSG gilt dies „nicht, wenn das verwendungsfertige Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die Anforderungen an diese CE-Kennzeichnung mit denen nach § 21 Absatz 1 mindestens gleichwertig sind“. Bei Produkten, die der CE-Kennzeichnungspflicht unterfallen, kann das GS-Zeichen also nur – zusätzlich – zuerkannt und aufgebracht werden, wenn dessen Erteilungsvoraussetzungen strenger sind als die Konformitätsanforderungen des CE-Kennzeichens.

### **Sanktionen**

Als Sanktionen von Rechtsverstößen ermöglicht das ProdSG behördliche Ermittlungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen auf Kosten des Verursachers, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bußgeldverfahren sowie in schweren Fällen sogar die Ahndung von Straftaten.

Beispielsweise sind die Behörden nach § 26 Abs. 2 ProdSG befugt,

- anzuordnen, dass ein Produkt von einer notifizierten Stelle, einer GS-Stelle oder einer in gleicher Weise geeigneten Stelle überprüft wird,
- zu verbieten, dass ein Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird,
- oder die Rücknahme oder den Rückruf eines auf dem Markt bereitgestellten Produkts anzuordnen.

Einzelne Ordnungswidrigkeiten wie die Verwendung eines mit dem GS-Zeichen zu verwechselnden Zeichens sind mit einem Bußgeld bis zu 100.000 EUR bewehrt. Andere Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern bis zu 10.000 EUR geahndet werden; dies gilt z.B. für denjenigen, der vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einen Namen oder eine Kontaktanschrift nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbringt,
- oder entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 die zuständige Marktüberwachungsbehörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

Nach § 40 ProdSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen dort genannten Rechtsverstoß beharrlich wiederholt oder durch eine solche vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet. Dies gilt beispielsweise bei

- beharrlicher vorsätzlicher Bereitstellung eines elektrischen Betriebsmittels entgegen §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 4 Nr. 1 der 1. ProdSV
- oder beharrlicher vorsätzlicher Weigerung der Bereithaltung der Konformitätserklärung entgegen §§ 3 Abs. 4, 4 Nr. 2 der 1. ProdSV.

### **Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union**

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das ProdSG und die darauf gestützten Verordnungen mehrere Richtlinien der Europäischen Union umsetzen. Unmittelbar anzuwenden sind in Deutschland daher nicht die Richtlinien, sondern die nationalen Umsetzungsvorschriften. Umgesetzt werden insbesondere

- die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit durch das ProdSG,
- Richtlinie 2006/95/EG (Niederspannungsrichtlinie) durch die „Erste Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz“ (1. ProdSV)
- und die Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug durch die „Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug“ (2. GPSGV).

### **Autor:**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Holger Jacobj,  
Kanzlei Prof. Versteyl (Burgwedel)

### **Kontakt:**

Tel.: 05139 / 98 95-0, Website: [www.versteyl.de](http://www.versteyl.de), E-Mail: [holger.jacobj@versteyl.de](mailto:holger.jacobj@versteyl.de)